



Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates für den 28. September 2025

Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung von 5. Juni 2024 stellte eine Bürgerin den Antrag, die Amtszeit des Gemeinderates auf 12 Jahre zu beschränken und die Gemeindeordnung dahingehend mit einer Übergangsbestimmung zu ändern. Die Bürgerin begründete den Antrag damit, dass mit der Umstellung auf das Geschäftsführer-Modell per 1. September 2024 der Gemeinderat nur noch strategisch tätig sei. Bei vorwiegend strategischer Führung seien neue Ideen, Ansichten und neue Energie gefragt, um etwas zu verändern. Ressortkenntnisse seien nicht mehr von so grosser Bedeutung wie bisher. Um dies zu gewährleisten, sei die Amtszeit der Gemeinderäte zu begrenzen.

Der Antrag wurde von den Stimmberechtigten gutgeheissen. Der Gemeinderat erhielt damit den Auftrag, den Antrag aus der Versammlung in den nächsten 12 Monaten mit Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zu unterbreiten (Art. 18 Gemeindeordnung; GO SRR 101).

Die Amtszeitbeschränkung war an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 traktandiert. Die Antragstellerin vom 5. Juni 2024 stellte während den Ausführungen des Gemeindepräsidenten zum Thema den Ordnungsantrag, die Schlussabstimmung an die Urne zu überweisen. Diesem Antrag wurde mit der erforderlichen 2/5 Mehrheit zugestimmt. Die Detailberatung wurde aufgrund eines gutgeheissenen Antrages eines Stimmbürgers abgebrochen.

Gleicher Antrag wie an Gemeindeversammlung

Mit der Überweisung der Schlussabstimmung an die Urne, ist der Gemeinderat nach § 122 Abs. 3 StrG (SRL 10) verpflichtet, "über die Vorlage, wie sie aus der Einzelberatung hervorgegangen ist" im Urnenverfahren abzustimmen. Es ist nicht möglich, in dieser Abstimmung zugleich die Anpassung der Gemeindeordnung zu integrieren. Des Weiteren lässt die Gemeindeordnung eine Anpassung dessen nur an der Gemeindeversammlung zu (vgl. Art. 19 Gemeindeordnung; GO SRR 101).

Amtszeitbeschränkung bereits im Jahr 2016 ein Thema

Bereits im Sommer 2015 lancierte die Mitte Reiden (damals noch als CVP Reiden bekannt) eine

Gemeindeinitiative, welche eine Amtszeitbeschränkung des Gemeinderates forderte. Diese beinhaltete eine Beschränkung der Amtsdauer auf drei Amtsperioden, somit 12 Jahre. Die Initiative wurde damals von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung abgewiesen (207 Personen wiesen die Initiative ab, 109 hiessen sie gut).

Bereits im Jahr 2016 wurden durch den Gemeinderat umfassende rechtliche Abklärungen bezüglich Amtszeitbeschränkung getroffen. Diese haben ergeben, dass das Bundesgericht eine Beschränkung der Amtszeit grundsätzlich stützt. Auch im Luzerner Gemeindegesetz ist in § 16 Absatz 2 erwähnt, dass eine Amtszeitbeschränkung in der Gemeindeordnung vorgesehen werden kann.

In verschiedenen Luzerner Gemeinden ist eine Amtszeitbeschränkung des Gemeinderates in der Gemeindeordnung verankert: Sempach (16 Jahre), Oberkirch (nur Präsident 12 Jahre), Escholzmatt-Marbach (16 Jahre), Schlierbach (16 Jahre), Neuenkirch (16 Jahre) und Beromünster (16 Jahre).

Vorteile einer Amtszeitbeschränkung

- **Nachfolgeregelung proaktiv gestalten**
Die Parteien und Interessengruppen sowie die Stimmberechtigten wissen im Vorfeld, wann ein Gemeinderat seine letzte Amtsperiode antritt. Die Nachfolgeregelung kann besser geplant werden.
- **Regelmässige Erneuerung des Gemeinderates**
"Frischer Wind" ist im System fest verankert. Neue Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bringen neue Ideen, Impulse und Perspektiven mit. Dies kann die Entscheidungsfindung verbessern, effizienter gestalten und zu innovativen Lösungen führen.
- **Stärkung politischer Nachwuchsförderung**
Eine Amtszeitbeschränkung erleichtert den Zugang zu politischen Ämtern und fördert so den Nachwuchs. Sie schafft Raum für neue Ideen und stärkt die Erneuerung in der Exekutive.
- **Gefahr von Machtmissbrauch**
Eine Amtszeitbeschränkung kann verhindern, dass sich über Jahre hinweg Machtballungen entwickeln – auch wenn langjährige Amtsinhaber/innen dank ihrer Erfahrung und Kenntnis der Zusammenhänge oft gut

argumentieren können, birgt eine zu starke Position das Risiko von Machtmissbrauch.

- **Politik im Dienst der Wählenden – nicht des Amtes**

Amtsinhaber müssen keine Lebensstelle verteidigen. Dies kann dazu beitragen, dass sich Politiker stärker an den Wählern orientieren. Dies erhöht die Verantwortlichkeit wie auch die Transparenz gegenüber der Bevölkerung.

Nachteile einer Amtszeitbeschränkung

- **Einschränkung im Stimmrecht**

Die Wählerin/der Wähler hat die Möglichkeit, auch ohne diese Regelung am Ende einer vierjährigen Legislaturperiode Veränderungen in einem Rat zu bewirken.

- **Keine zusätzlichen Hürden**

Es ist anspruchsvoll geeignete Kandidat/innen zu finden. Eine gesetzliche Regelung schränkt diesen Prozess zusätzlich ein und erschwert diesen.

- **Verlust von Erfahrung und Netzwerken**

Die wertvolle Erfahrung und das gewachsene Netzwerk gehen verloren. Beides ist entscheidend für eine effiziente und gut vernetzte Amtsführung.

- **Know-how-Verlust gefährdet Kontinuität in Grossprojekten**

Der zwangsweise Abzug von wertvollen Erfahrungen und Know-how aus der Exekutive kann gerade bei Grossprojekten zu einem Vakuum führen und die Entwicklung der Gemeinde hemmen.

- **Gefahr instabiler Übergänge**

Wenn mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig ausscheiden müssen, kann dies zu einem Kompetenzvakuum und zur Unterbrechung laufender Projekte führen.

Standpunkt des Gemeinderates

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile, lehnt der Gemeinderat den Antrag für die Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates ab.

Weiteres Vorgehen bei einer Annahme des Antrages

Eine Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates hat eine Anpassung der Gemeindeordnung zur Folge, welche zur Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss.

Befürworten die Stimmberechtigten eine Amtszeitbeschränkung, so würde die Änderung der Gemeindeordnung mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren im Juni 2026 der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Bestimmung würde auf die neue Amtsperiode ab 1. September 2028 in Kraft treten. Sie würde für die neugewählten Gemeinderätinnen/Gemeinderäte gelten.

Für die amtierenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte müsste in der Gemeindeordnung gleichzeitig eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden. Der Gemeinderat hat die Artikel noch nicht ausformuliert. Inhaltlich würde er die geleisteten Amtsjahre miteinrechnen.

Die Neuwahlen des Gemeinderates finden im Frühjahr 2028 statt.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates zu?

Stimmzettel
für die Gemeindeabstimmung vom 28.09.2025

Stimmen Sie der Beschränkung der Amtszeit des Gemeinderates zu?

Antwort

Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Amtszeitbeschränkung mit einem Nein abzulehnen.

NEIN

Orientierungsversammlung
Dienstag, 9. September 2025
19:30 Uhr; Schulhaus Reiden Mitte, Aula